

Der Stiftungsrat erlässt gestützt auf das Bundesrecht zur beruflichen Vorsorge, insbesondere auf die per 01.01.2024 in Kraft tretenden Änderungen des BVG im Zusammenhang mit der AHV-Reform 21, den folgenden

## **Anhang 3**

**zum Vorsorgereglement (VRegl) vom 30.10.2019, gültig seit 01.01.2020**

### **Art. 1 Teilbezug der Altersrente**

- 1.1 Aktive Versicherte können nach Vollendung des 60. Altersjahres die Ausrichtung eines Teilbezuges der Altersrente beantragen, wenn sie den versicherten Jahresverdienst um mindestens 20% reduzieren (Umfang der Teilpensionierung).
- 1.2 Die Höhe des Teilbezuges der Altersrente ergibt sich auf Grund des Umfangs der Teilpensionierung, des beim Rentenbeginn oder der Rentenerhöhung vorhandenen Sparguthabens sowie des altersabhängigen Umwandlungssatzes gemäss Artikel 10.2 VRegl. Der übrige Teil des Sparguthabens wird als aktiver Teil weitergeführt.
- 1.3 Aktive Versicherte können die Altersrente in maximal 3 Schritten beziehen. Fällt der versicherte Jahresverdienst unter den BVG-Mindestlohn, so muss die ganze Altersrente bezogen werden.

### **Art. 2 Kapitaloption beim Teilbezug der Altersrente**

- 2.1 Bei einem Teilbezug der Altersrente können bis zu 50% des vorhandenen Sparguthabens im Umfang der Teilpensionierung als Alterskapital bezogen werden.
- 2.2 Bei jedem Teilbezug sind die Beschränkungen gemäss Artikel 29.4 VRegl zu beachten. Zudem sind Teilbezüge von Altersleistungen in Kapitalform in höchstens 3 Schritten zulässig. Dies gilt auch, wenn der bei einem Arbeitgeber erzielte Lohn bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert ist. Ein Schritt umfasst sämtliche Bezüge von Altersleistungen in Kapitalform innerhalb eines Kalenderjahres. Aktive Versicherte sind verpflichtet, die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

### **Art. 3 Inkrafttreten und ergänzende Bestimmung**

- 3.1 Dieser Anhang tritt auf den 01.01.2024 in Kraft.
- 3.2 Art. 29.1 VRegl wird mit der Bedingung ergänzt, dass bereits getätigte Bezüge von Altersleistungen anzurechnen sind.

Schwyz, 08.11.2023

**Kirchliche Pensionskasse Urschweiz-Glarus-Tessin**

Der Stiftungsratspräsident:

Dr. Gunthard Orglmeister

Der Vizepräsident:

Daniel Corvi